

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch [einsetzen: letzte Änderung mit Fundstelle; aktuell: Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426)], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 43 folgende Angabe zu § 43a eingefügt:
„§ 43a Nationales Waffenregister“
2. In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird zu Beginn die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „18“ ersetzt und nach dem Wort „Schusswaffen“ wird die Angabe „bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner“ eingefügt.
5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgese-

henen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen an die Aufbewahrung oder die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen,
2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,
3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen

festgelegt werden.“

6 Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Nationales Waffenregister

Die zur Identifizierung bestimmten Angaben von Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie personenbezogene Daten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen sind bundesweit in einem elektronischen Waffenregister (Nationales Waffenregister) zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Nationale Waffenregister ist bis zum 31. Dezember 2014 zu errichten. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

7. In § 44 Absatz 2 wird nach dem Wort „Namensänderungen,“ das Wort „Zuzug,“ eingefügt.

8. In § 46 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „einziehen und verwerten“ durch die Wörter „einziehen, verwerten oder vernichten“ ersetzt.

9. § 52 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Schusswaffen und Munition aufbewahrt und dadurch die Gefahr besteht, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 9 bis 11.
10. In § 58 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ und die Wörter „Ende des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Monats“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

In § 7 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch [einsetzen: letzte Änderung mit Fundstelle; aktuell: Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426)], wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

- „3. das Schießen nicht aus einer ruhenden Position, insbesondere nicht stehend, nicht kniend, nicht sitzend oder nicht liegend erfolgt, wobei bei Schießübungen, die den Sportschützen einen Wechsel ihrer Schießposition ermöglichen, eine Mindestentfernung von fünf Metern zum Ziel nicht unterschritten werden darf.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch [einsetzen: letzte Änderung mit Fundstelle; aktuell: Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 118 folgende Angabe zu § 118a eingefügt:
- „§ 118a Menschenverachtende Spiele“
2. Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a

Menschenverachtende Spiele

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. Spiele veranstaltet, die geeignet sind, Mitspieler in ihrer Menschenwürde herabzusetzen, indem ihre Tötung oder Verletzung unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen als Haupt- oder Nebeninhalt simuliert wird,
 2. hierfür Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen bereitstellt oder
 3. an solchen Spielen teilnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in Fällen des Abs. 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.